



Nationalparkforstamt Eifel  
Urfseestraße 34, 53937 Schleiden Gemünd

27.07.2023  
Seite 1 von 5

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz  
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Landesplanungsbehörde  
Bergerallee 25  
40213 Düsseldorf

**Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß  
§ 13, Absatz 1 Satz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom  
09.06.2023  
Beteiligung bei der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-  
Westfalen (LEP NRW)**

#### **Stellungnahme der Verwaltung des Nationalparks Eifel (NLPV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Abschlussbericht „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) legt zusätzlich zu den Ausschlussflächen für Windenergienutzung in Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Nationalparke) einen weiteren „Ausschlussumring“ von jeweils 75 m um diese Flächen fest. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Flächen ab einer Entfernung von 75 m zu den o.a. Schutzgebieten als Potentialflächen für den Bau von Windenergieanlagen (WEA) betrachtet werden.

**Die Annahme, Schutzabstände um diese Gebiete seien für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen nicht erforderlich (Umweltbericht Seite 73 Z. 21/22), teilt die NLPV ausdrücklich nicht. Die Einführung eines 75 m Schutzpuffers, um Rotoraktionen über den Schutzgebieten zu vermeiden, hält die NLPV für absolut unzureichend.**



Dieses Vorgehen bedeutet eine Reduktion des bisher gemäß Windenergie-Erlass des Landes NRW (WEE 2018) gültigen Regelfallabstandes von 300 m für diese Gebiete.

Die Reduktion der Entfernung von WEA auf 75 m um den Nationalpark Eifel (NLP Eifel) ist aus Sicht der NLPV mit den Schutzzwecken des Großschutzgebiets nicht vereinbar.

Der derzeit gültige Regelfallabstand um Nordrhein-Westfalens einzigen Nationalpark von mindestens 300 m (WEE NRW 2018) ist weiterhin zwingend als Minimum zu betrachten und sollte analog Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 45b sowie der ergänzenden Anlage 1, Abschnitt 1 (Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten) auf 500 m erweitert werden.

Dabei sind folgende Flächen zugrunde zu legen:

- a. die Eigentumsflächen des Landes NRW, die in der Verwaltung des Nationalparkforstamts Eifel liegen sowie
- b. die zur Arrondierung des NLP Eifel im Umfeld beschafften Flächen

#### Begründung:

1. Der wissenschaftliche Beirat des NLP Eifel hat mit Stand 09.12.2022 ein Positionspapier zu WEA im unmittelbaren Umfeld des NLP Eifel erarbeitet, dem sich die NLPV voll inhaltlich anschließt. Darin wird u.a. der oben erwähnte Regelfallabstand von 300 m als absolutes Minimum betrachtet. Das Positionspapier ist dieser Stellungnahme beigelegt.
2. Mit der Festlegung eines Abstandes von 75 m als Ausschlussfläche für die Errichtung von WEA wird der NLPV die Möglichkeit genommen, das in der Präambel der „Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO)“ vom 17.12.2003 formulierte Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen einer Erweiterung des NLP Eifel zu verfolgen (folge Link [Rechtlicher Rahmen | Nationalpark Eifel \(nationalpark-eifel.de\)](https://www.nationalpark-eifel.de)). Im Jahr 2022 hat die NLPV zusammen mit dem Referat III-5 des MUNLV die Überarbeitung des Flächenverzeichnisses (Anhang 2 der NP-VO) vorgenommen. Dabei wurden Flächen festgelegt, die der aktuellen NLP-Fläche zugeschlagen werden sollen. Die Überarbeitung des Flächenverzeichnisses und die damit einhergehende Vergrößerung der NLP-Fläche, kombiniert mit einer redaktionellen Überarbeitung des Verordnungstextes, sollen in einem kleinen TÖB-Beteiligungsverfahren finalisiert werden. Aus verschiedenen Gründen ruht momentan die Bearbeitung dieses Verfahrens im MUNV. Dennoch müssen die oben unter a und b beschriebenen Flächen aus der Potentialfläche für die Errichtung von WEA zwingend herausgenommen werden!



3. Der NLP Eifel stellt in NRW eine Fläche mit herausragender Bedeutung für den Arten-, Natur und Biotopschutz dar. Deshalb ist es bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA im NLP-Umfeld erforderlich, einen ausreichend großen Schutzabstand zwischen WEA und den NLP-Grenzen sowie vorgesehenen Erweiterungsflächen einzuhalten. **Dabei ist der im WEE NRW 2018 festgelegte Regelfallabstand als Minimalgröße zu verstehen: analog BNatSchG § 45b sowie entsprechender Anlage 1, Abschnitt 1 sollte aufgrund des „signifikant erhöhten“ Tötungs- und Verletzungsrisikos für Brutvogelarten der dort beschriebene Nahbereich von 500 m als regulärer Abstandswert zum NLP Eifel festgelegt werden, da nur dann gewährleistet ist, dass der NLP Eifel vollumfänglich als Brutgebiet für WEA-sensible Arten nutzbar ist.**

Durch den Bau und den Betrieb von WEA bzw. die Ausweisung von entsprechenden Vorranggebieten im Nahbereich des NLP sind insbesondere die folgenden, in der NP-VO aufgeführten Schutzzwecke des NLP Eifel gefährdet:

- Erhalt und Entwicklung naturnaher Ökosysteme einschließlich ihrer natürlichen Vielfalt, sowie vom menschlichen Eingreifen weitgehend ungestörter natürlicher Prozesse (§ 3 Abs. II, Ziffer 1)
- Schaffung von Voraussetzungen, die eine natürliche Wiederbesiedlung ganz oder weitgehend verdrängter Arten (betrifft insbesondere WEA-sensible Arten) ermöglicht (§ 3 Abs. II, Ziffer 2)
- Erhalt von Eigenart und Schönheit und eines ungestörten Naturerlebnisses (§ 3 Abs. III, Ziffer 1 und 2)
- Schutz gefährdeter und WEA-sensibler Großvogel- und Fledermausarten (§ 3 Abs. IV, Ziffer 3 und Abs. V)

Die NLPV befürchtet angesichts bestehender und zukünftiger WEA sehr nahe an den NLP-Grenzen eine Beeinträchtigung windkraftsensibler Arten im NLP und seinen Randbereichen sowie eine dauerhafte Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Nationalparks im Hinblick auf die Weiterentwicklung bestehender und die Etablierung neuer Populationen windkraftsensibler Arten sowie allgemein eine Gefährdung der Schutzgüter des NLP Eifel.

4. Die Reduzierung der verfahrenskritischen Arten aus dem Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (2017) auf 10 Arten ist aus Sicht der NLPV nicht nachvollziehbar bzw. wird fachlich nicht begründet. Die Berücksichtigung aller in NRW als WEA-sensibel aufgeführten Arten muss aus naturschutzfachlichen Gründen weiterhin erfolgen.



5. Der NLP Eifel wird durch weitere WEA in seinem unmittelbaren Umfeld (deren Errichtung nach der geplanten Änderung des LEP NRW bis zu 75 m zur Grenze möglich sein kann) **zunehmend als Lebensraum und internationaler Vernetzungskorridor entwertet. Dies steht in eklatantem Widerspruch zu seinen rechtlichen Zielen.** So besteht z.B. im Süden des NLP Eifel eine besondere Bedeutung für den internationalen Biotopverbund (belgische NATURA 2000 / Naturpark Hohes Venn); gleichzeitig ist dieser Bereich aktuell schon stark unter Druck durch bestehende Windparke (WP Schöneiseiffen, WP Monschau und WP Monschau-Höfen). Weitere WEA sind in Planung, wodurch noch bestehende freie Flugkorridore (u.a. für den Schwarzstorch) immer schmaler werden bzw. sogar ganz verschwinden. Nach WEE NRW 2018 kann der festgelegte Regelfallabstand von 300 m (u.a. zu Nationalparks) in Abhängigkeit der Schutzzwecke und Erhaltungsziele einzelfallbezogen angepasst, d.h. nötigenfalls auch ausgeweitet werden.

Der einzige Nationalpark des Landes NRW beinhaltet vollständig drei FFH-Gebiete (Kermeter DE-5404-301, Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang DE-5404-302 sowie Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhroberlauf DE-5404-303), eins teilweise (Perlenbach-Fuhrtsbachtal DE-5403-301) und ist laut Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNV) vom 22.10.2020 als faktisches Vogelschutzgebiet NLP Eifel zu betrachten. **Die Änderung des LEP NRW, die nur noch ein Viertel des bisherigen Regelfallabstandes vorsieht, sollte daher das bisherige Minimum von 300 m belassen, besser – wie oben beschrieben – den im BNatSchG festgelegten Nahbereich von 500 m als Regelfallabstand festsetzen.**

6. Das vom LANUV für die Errichtung von WEA errechnete mögliche Flächenpotential von 3,1 % der Landesfläche (bei einem angenommenen Abstand von 75 m zu Großschutzgebieten) würde durch die oben von der NLPV vorgeschlagene Abstandsregelung (als Minimum Beibehaltung des bisherigen Regelfallabstands von 300 m, besser 500m) um den NLP Eifel und seine potentiellen Erweiterungsflächen nur marginal verringert und läge immer noch deutlich über dem vom Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für Nordrhein-Westfalen festgelegten Wert von 1,8 % der Landesfläche.
7. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass Großschutzgebiete wie insbesondere der NLP Eifel vor negativen äußeren Einflüssen (z.B. Fernwirkungen von WEA) zu schützen sind. Im Umfeld des NLP



Eifel mit windkraft-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen sollten daher immer alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen zum Schutz der Arten und Gebiete (Alternativenprüfung, ausreichende Schutzabstände, Betriebszeitenbeschränkungen und Anti-Kollisionssysteme) genutzt werden.



Bankverbindung  
HELABA  
Konto :4 011 912  
BLZ :300 500 00  
IBAN: DE10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Nationalparkforstamt Eifel  
Urtseestraße 34  
53937 Schleiden Gemünd  
Telefon 02444 9510-0  
Telefax 02444 9510-85  
nationalpark-eifel@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de